

Im Fokus: Industriestrompreis

3. Dezember 2025

Dr. Christian Hampel, Andreas Seegers

IHRE REFERENTEN



Dr. Christian Hampel

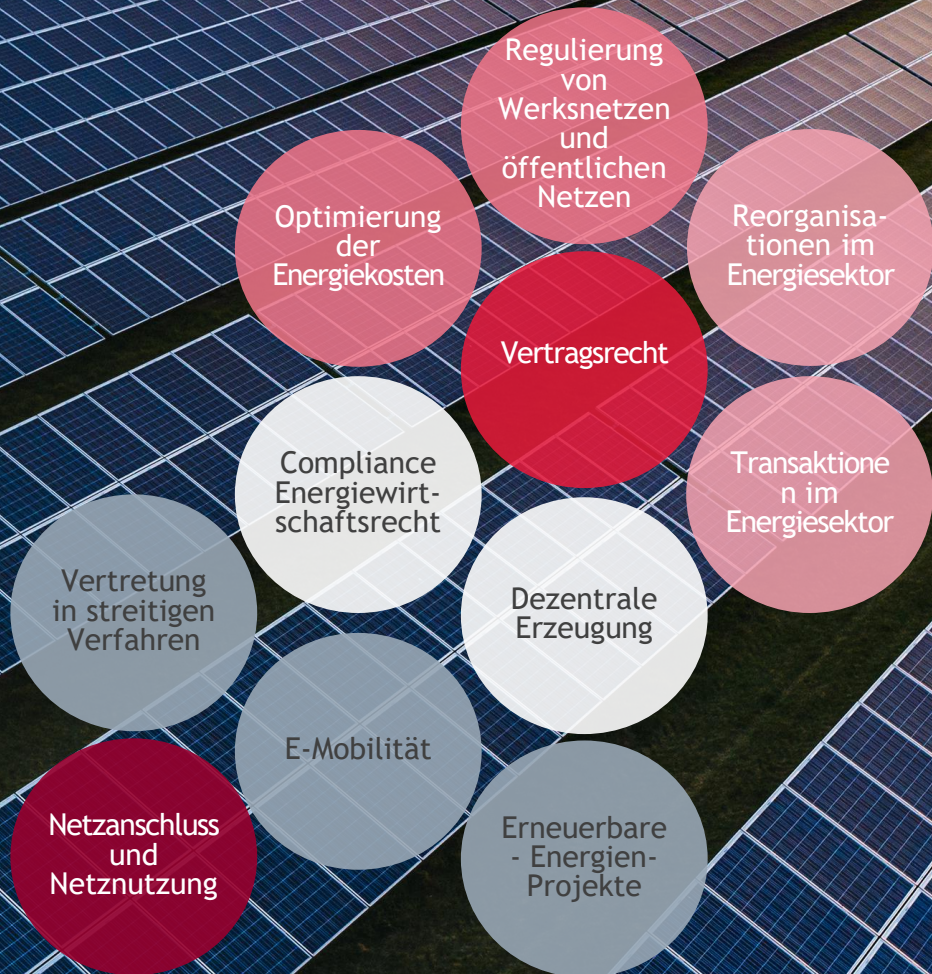
Rechtsanwalt & Partner
Energierecht
BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
christian.hampel@bdolegal.de
T. +49 30 278779-281



Andreas Seegers

Vorstand
Leiter Bereich Energiemanagement
ISPEX AG
andreas.seegers@ispex.ag
Tel. +49 511 220 662 - 54

Energierrechtliche Beratung



Energiebezugsverträge

Individuelle Beratung bei der Verhandlung und Ausgestaltung langfristiger Energiebezugsverträge und PPA's

Erneuerbare-Energien-Anlagen

Beratung von Betreibern von Erneuerbare-Energien-Anlagen bei Netzanschlussfragen, vertraglicher Ausgestaltung (z.B. Pacht-, Errichtungs-, Betriebsführungs- und Wartungsverträge), Direktvermarktung und der Erfüllung von Meldepflichten

Elektromobilität

Klärung aller rechtlichen Fragestellungen für Ladeinfrastrukturanbieter und Elektromobilitätsdienstleister rund um den Ausbau der Ladeinfrastruktur für Elektromobilität

Wasserstoff

Unterstützung von Projekten zur Herstellung und Nutzung von grünem Wasserstoff und der Entwicklung von Wasserstoffinfrastrukturprojekten in sämtlichen regulatorischen und vertraglichen Fragestellungen

Netzbezogene Umlagen

Unterstützung bei der Antragstellung, Umstrukturierungen im Zusammenhang mit Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung sowie bei der Ausgestaltung und Sicherung von Eigenversorgungsmodellen

Messkonzepte

Unterstützung bei Konzepten zur Erfassung und Abgrenzung von Strommengen für die Inanspruchnahme von Umlageprivilegierungen

CO₂-Reduzierung

Beratung zu Fragen des nationalen und europäischen Emissionshandels sowie Inanspruchnahme von Entlastungsmöglichkeiten wegen Carbon Leakage

Nah- und Fernwärmeversorgung

Beratung von Fernwärmeversorgern und Wohnungsunternehmen zur Ausgestaltung von Fernwärmeversorgungsverträgen und Contracting

Vergabe von Strom- und Gaskonzessionsverträgen

Beratung zur Durchführung von Konzessionsvergabeverfahren und zur Ausgestaltung von Konzessionsverträgen für Strom, Gas, Fernwärme und Wasser

Umstrukturierungen und Transaktionen

Prüfung energierechtlicher Aspekte von Unternehmensumstrukturierungen und Transaktionen (z.B. Auswirkungen auf Inanspruchnahme von Privilegierungen für Energiekosten)

Innovative Geschäftsmodelle der Stromvermarktung

Unterstützung von Stromerzeugern, Großabnehmern und Lieferanten bei der Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle (z.B. bei der Gründung oder Beteiligung an Stromhandelsplattformen)

Inhalt

- I. Hintergrund: Stromkosten
- II. CISAF: wesentliche Eckpunkte/Rahmenbedingungen
- III. Eckpunkte Konzeptpapier BMW
- IV. Einzelfragen



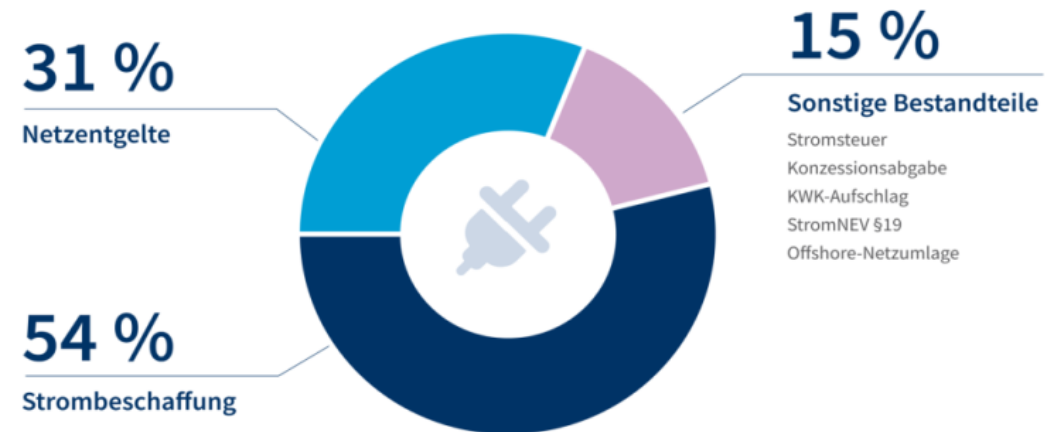
Hintergrund

Stromkosten

Terminmarktpreise (EUR/MWh)



Stromkosten für Gewerbekunden



Deutschland bewegt sich von einer Energiepreiskrise zu einer Energiekostenkrise. Angetrieben durch steigende Infrastrukturinvestitionen und neue Abgaben.

Inhalt

- I. Hintergrund: Stromkosten
- II. CISAF: wesentliche Eckpunkte/Rahmenbedingungen
- III. Eckpunkte Konzeptpapier BMW
- IV. Einzelfragen



Anwendungsbereich und Beihilfefähigkeit

- ▶ Stark ausgeprägtes Risiko Verlagerung Tätigkeiten an Standorte außerhalb der Union:
 - ▶ Anhang 1 KUEBLL
 - ▶ Beihilfefähigkeit anhand der Kriterien ohne Nennung in Liste (Sektorenanerkennung gem. Rn. 117 CISAF)

Anreizeffekt und Angemessenheit

- ▶ Beantragung und Auszahlung im Jahr, in dem die Kosten anfallen, o. im darauffolgenden Jahr
- ▶ Ermäßigung des durchschnittlichen jährl. Großhandelspreis um 50 % für höchstens 50 % des jährlichen Stromverbrauchs (Mindestniveau für ermäßigten Preis von 50 EUR/MWh)

Beitrag zur Dekarbonisierung

- ▶ Mindestens 50 % der erhaltenen Mittel sind in Dekarbonisierung (neue/modernisierte Anlagen) zu reinvestieren

Kumulierung

- ▶ Beihilfehchstintensität o. Beihilfehchstbetrag darf nicht überschritten werden

Befristete Laufzeit

- ▶ Beihilfen zur Strompreisentlastung für energieintensive Verbraucher können für eine Dauer von höchstens drei Jahren gewährt werden
- ▶ Nach dem 31. Dezember 2030 dürfen keine Zahlungen mehr erfolgen



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2025/3602

4.7.2025

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie

(Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie)

(C/2025/3602)

1. EINLEITUNG

- (1) Am 26. Februar 2025 hat die Kommission die Mitteilung „Der Deal für eine saubere Industrie: Ein gemeinsamer Fahrplan für Wettbewerbsfähigkeit und Dekarbonisierung“ (im Folgenden „Deal für eine saubere Industrie“) [\(1\)](#) angenommen. In der vorliegenden Mitteilung, die den Deal für eine saubere Industrie begleitet, wird dargelegt, wie die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen konzipieren können, um ihre Ziele im Zusammenhang mit dem Deal für eine saubere Industrie zu unterstützen.
- (2) Im Deal für eine saubere Industrie werden Maßnahmen dargelegt, die dazu beitragen können, den Zugang zu erschwinglicher Energie zu verbessern, die Nachfrage nach und das Angebot an Produkten für saubere Technologien zu steigern, öffentliche und private Investitionen zu mobilisieren, die Kreislaufwirtschaft zu stärken, internationale Partnerschaften zu entwickeln sowie Kompetenzen und hochwertige Arbeitsplätze für soziale Gerechtigkeit zu sichern. Er liefert eine umfassende Wachstumsstrategie für eine wettbewerbsfähige, widerstandsfähige und dekarbonisierte Industrie in der Union, die Chancen für Investoren bietet und zu sozialem Zusammenhalt und Gerechtigkeit in allen Regionen beiträgt. Der Deal für eine saubere Industrie ist ein Bekenntnis dazu, die Dekarbonisierung, Reindustrialisierung und Innovation gleichzeitig und auf dem gesamten Kontinent zu beschleunigen und damit auch die Resilienz Europas zu stärken. Er bietet der europäischen Industrie einen stichhaltigeren Business Case für groß angelegte klimaneutrale Investitionen in energieintensive Industrien und saubere Technologien. In dem Deal wird unterstrichen, dass Investitionen mobilisiert werden müssen, um ausreichende Fertigungskapazitäten in der Union zu ermöglichen. Außerdem sollen Leitmärkte für saubere Technologien entstehen, die hohen Energiepreise gesenkt und ein Umfeld geschaffen werden, in dem Unternehmen weltweit wachsen, konkurrieren und eine Führungsrolle übernehmen können, sowie Verzerrungen angegangen werden, die durch drittstaatliche Subventionen entstehen.

Quelle: Mitteilung der Kommission, Rahmen für staatliche Beihilfen zur Unterstützung des Deals für eine saubere Industrie (C/2025/3602)

Inhalt

- I. Hintergrund: Stromkosten
- II. CISAF: wesentliche Eckpunkte/Rahmenbedingungen
- III. Eckpunkte Konzeptpapier BMW
- IV. Einzelfragen



Eckpunkte Konzeptpapier BMW

Begünstigte Unternehmen

- ▶ Kriterien: stromintensiv, international wettbewerbsintensiv, erhebliches Verlagerungsrisiko
- ▶ Teilliste 1 des Anhangs I der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL)

Preis(-nachlass)

- ▶ **Anrechenbare Strommenge:** Grundsätzlich* 50 % des jährlichen Stromverbrauchs
- ▶ **Optionale degressive Fördermöglichkeit:** Anrechenbare Strommenge kann über die Laufzeitlänge aufgeteilt werden
- ▶ **1. Preisuntergrenze:** Absenkung auf max. 50% des Jahresmittelwertes des vergangenen Jahres (Großhandelsstrompreise der deutsch-luxemburgischen Gebotszone) vor dem Abrechnungsjahr
- ▶ **2. Preisuntergrenze:** Absenkung auf max. 5 ct/kWh (Untergrenze)
- ▶ **Flex-Bonus:** Bonus von 10 %, wenn
 - ▶ Investition von mind. 80 % der Gegenleistungen in Erhöhung der Nachfrageflexibilität
 - ▶ Investition von mind. 75 % des Bonus in Gegenleistungen
- ▶ **Kumulierungsverbot:** aber Wahlrecht für Unternehmen, die zur Strompreiskompensation berechtigt sind

Entwurf

*Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Industriestrompreis
Eckpunkte zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung*

- **Zielpreis**

Der Zielpreis des Instruments soll bei 5 ct/kWh (Untergrenze) liegen.

- **Referenzpreis**

Der Referenzpreis soll auf Großhandelsstrompreisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone basieren, so dass keine aufwändige, unternehmensspezifische Prüfung erforderlich ist. Zur Bestimmung des Referenzpreises soll auf Terminmarktverträge abgestellt werden. Für die Bestimmung der Terminmarktverträge, sogenannte Future-Werte (base), wird der Jahresmittelwert des vergangenen Jahres (1 Jahr) vor dem Abrechnungsjahr mit Lieferung im Abrechnungsjahr herangezogen. Hierdurch sollen die Auswirkungen auf den Strommarkt, insbesondere ein befürchtetes Austrocknen des Terminmarktes vermieden werden.

- **Differenzpreis / Beihilfehöhe**

Der Differenzpreis beträgt 50 % des Referenzpreises des Abrechnungsjahres und wird durch den Zielpreis (5 ct/kWh) begrenzt.

- **Begünstigtenkreis und Einbeziehung weiterer Wirtschaftszweige**

Die Kompensation soll nur Unternehmen unterstützen, die nachweislich stromintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen und sich deshalb veranlasst sehen können, in Drittstaaten abzuwandern. Begünstigt werden sollen daher Unternehmen, die den Wirtschaftssektoren der Teilliste 1 des Anhangs I der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) „Wirtschaftszweige mit erheblichem Verlagerungsrisiko“ zuzurechnen sind. Hierzu gehören 91 (Teil-)Sektoren, u. a. große Teile der chemischen Industrie, die Metallindustrie, Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Glas- und Keramikherstellung, die Produktion von Zement, Batteriezellen und Halbleitern, ebenso wie Teile der Papierindustrie, des Maschinenbaus und der Rohstoffgewinnung.

Zudem sollen weitere (Teil-)Sektoren begünstigt werden, wenn – nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission – die Beihilfefähigkeitskriterien nach Rn. 116, 117 CISAF erfüllt werden.

Quelle: BMW, Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Industriestrompreis, Eckpunkte zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung

Eckpunkte Konzeptpapier BMW

Laufzeit

- ▶ Begrenzung auf drei Jahre (Abrechnungsjahre 2026-2028) - max. bis 2030
- ▶ Auszahlung erst im auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr (d.h. frühestens ab 2027)

Gegenleistungen

- ▶ Investition von mindestens 50 % des Beihilfebetrags in Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Stromsystems

Entwurf

*Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Industriestrompreis
Eckpunkte zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung*

- **Zielpreis**

Der Zielpreis des Instruments soll bei 5 ct/kWh (Untergrenze) liegen.

- **Referenzpreis**

Der Referenzpreis soll auf Großhandelsstrompreisen der deutsch-luxemburgischen Gebotszone basieren, so dass keine aufwändige, unternehmensspezifische Prüfung erforderlich ist. Zur Bestimmung des Referenzpreises soll auf Terminmarktverträge abgestellt werden. Für die Bestimmung der Terminmarktverträge, sogenannte Future-Werte (base), wird der Jahresmittelwert des vergangenen Jahres (1 Jahr) vor dem Abrechnungsjahr mit Lieferung im Abrechnungsjahr herangezogen. Hierdurch sollen die Auswirkungen auf den Strommarkt, insbesondere ein befürchtetes Austrocknen des Terminmarktes vermieden werden.

- **Differenzpreis / Beihilföhe**

Der Differenzpreis beträgt 50 % des Referenzpreises des Abrechnungsjahres und wird durch den Zielpreis (5 ct/kWh) begrenzt.

- **Begünstigtenkreis und Einbeziehung weiterer Wirtschaftszweige**

Die Kompensation soll nur Unternehmen unterstützen, die nachweislich stromintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen und sich deshalb veranlasst sehen können, in Drittstaaten abzuwandern. Begünstigt werden sollen daher Unternehmen, die den Wirtschaftssektoren der Teilliste 1 des Anhangs I der Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien (KUEBLL) [„Wirtschaftszweige mit erheblichem Verlagerungsrisiko“] zuzurechnen sind. Hierzu gehören 91 (Teil-)Sektoren, u. a. große Teile der chemischen Industrie, die Metallindustrie, Gummi- und Kunststoffverarbeitung, Glas- und Keramikherstellung, die Produktion von Zement, Batteriezellen und Halbleitern, ebenso wie Teile der Papierindustrie, des Maschinenbaus und der Rohstoffgewinnung.

Zudem sollen weitere (Teil-)Sektoren begünstigt werden, wenn – nach einer Entscheidung durch die Europäische Kommission – die Beihilfefähigkeitskriterien nach Rn. 116, 117 CISAF erfüllt werden.

Quelle: BMW, Konzept des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Industriestrompreis, Eckpunkte zur Abstimmung innerhalb der Bundesregierung

Inhalt

- I. Hintergrund: Stromkosten
- II. CISAF: wesentliche Eckpunkte/Rahmenbedingungen
- III. Eckpunkte Konzeptpapier BMW
- IV. Einzelfragen



Einzelfragen

Berechtigte Branchen

Kriterien

- Nachweislich stromintensiv
- Stehen im internationalen Wettbewerb
- Abwanderungsrisiko



Wirtschaftssektoren der KUEBLL Teilliste 1

- 91 Teilsektoren
- Zum Beispiel:
 - chemische Industrie
 - Metallindustrie
 - Gummi- und Kunststoffverarbeitung
 - Glas- und Keramikherstellung
 - Produktion von Batteriezellen und Halbleitern
 - Teile der Papierindustrie, des Maschinenbaus, der Rohstoffgewinnung

Teil-Liste 1: grds. beihilfefähig

C 80/84

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

ANHANG I

Liste der nach Abschnitt 4.11 beihilfefähigen Wirtschaftszweige

Wirtschaftszweige mit einem erheblichen Risiko im Sinne des Abschnitts 4.11.3.1

NACE-Code	Beschreibung
0510	Steinkohlenbergbau
0620	Gewinnung von Erdgas
0710	Eisenerzbergbau

Teil-Liste 2: beihilfefähig - nur mit Nachweis Strom- und Handelsintensität

18.2.2022

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

Wirtschaftszweige mit einem Risiko im Sinne des Abschnitts 4.11.3.1

NACE-Code	Beschreibung
1011	Schlachten (ohne Schlachten von Geflügel)
1012	Schlachten von Geflügel
1042	Herstellung von Margarine und Nahrungsfetten
1051	Milchverarbeitung (ohne Herstellung von Speiseeis)
1061	Mahl- und Schälmaschinen
1072	Herstellung von Dauerbackwaren

Quelle: Mitteilung der Kommission, Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2022 (2022/C 80/01)

Einzelfragen

Berechtigte Branchen - Möglichkeit der nachträglichen Qualifizierung

Weitere (Teil-)Sektoren:



Handlungsbedarf:

- Bei Erfüllen der Kriterien der Rn. 116, 117 CISAF:

➤ **Daten aktiv einbringen!**

- Beihilfefähigkeit nach Rn. 116, 117 CISAF:
 - Stark ausgeprägtes Abwanderungsrisiko (an Standorte, an denen es weniger ehrgeizige Umweltvorschriften gibt)
 - Handels- und Stromintensität jeweils 5 %, Multiplikation d. Handels- und Stromintensität mindestens 2 %
- Nachweis der Beihilfefähigkeit anhand von Daten durch Mitgliedstaat (vgl. Rn. 117 CISAF), erforderlich:
 - Daten für Sektor/Teilsektor auf Unionsebene (repräsentativ)
 - Prüfung durch unabhängigen Sachverständigen und
 - Abdeckung eines Zeitraums von mindestens 3 Jahren
- Entscheidung Europäische Kommission

Einzelfragen

Gegenleistungen von Unternehmen - andere Entlastungen

	Besondere Ausgleichsregelung	Strompreiskompensation	Carbon-Leakage
Sachlich	Begrenzung von Energieumlagen nach dem EnFG (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage)	Kompensation von CO2-Kosten aus EU-ETS, die über den Strompreis auf Letztverbraucher gewälzt werden	Kompensation von CO2-Kosten aus nETS nach der BECV, die über den Strompreis auf Letztverbraucher gewälzt werden
Ökologische Gegenleistungen	Betrieb eines Energie- oder Umweltmanagementsystem		
	<i>und</i>		
	Energieeffizienzmaßnahmen		
	<i>oder</i>		
	Dekarbonisierungsmaßnahmen		
	<i>oder</i>		
	Grünstrombezug		

Einzelfragen

Gegenleistungen von Unternehmen - aus CISAF und Eckpunkte Industriestrompreis

Mindestens 50 % des erhaltenen Beihilfebetrags

Investition in neue oder modernisierte Anlagen:

- die zur Senkung der Kosten des Stromsystems beitragen
- ohne Erhöhung des Verbrauchs fossiler Brennstoffe

1. Gegenleistungsoptionen nach CISAF (Rn. 121 - nicht abschließend):

- Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie
- Energiespeicherlösungen
- Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität
- Verbesserung der Energieeffizienz
- (...)

2. Weitere Gegenleistungsoptionen (Abstimmung im Notifizierungsverfahren)

- Messbarer Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems, z.B.:
→ Investitionen in Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, Netzanschlüsse, ...
- Anrechenbarkeit v. Kosten aus Strombezug durch neu abgeschlossene PPAs

3. Angabe von weiteren Maßnahmen durch Unternehmen im Antragsverfahren (Abstimmung im Notifizierungsverfahren)

- Voraussetzung: Messbarer Beitrag zur Senkung der Kosten des Stromsystems
- Anerkennung durch Vollzugsbehörde als Gegenleistung

Antragstellung und Umsetzung

- **Antragstellung:**
 - Selbsterklärung zur Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtungen
 - Nach Realisierung: Übermittlung einer Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen
- **Umsetzung:**
 - Investition am Standort oder Übertragung an Dritte
 - Umsetzung innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung

Einzelfragen

Kumulierungsverbot - Verhältnis zur Strompreiskompensation

- **Kumulierung mit der Strompreiskompensation**

Unternehmen sollen für Stromverbräuche, die sowohl für die Strompreiskompensation als auch für den Industriestrompreis berechtigt sind, ein Wahlrecht haben, welches der Instrumente sie im jeweiligen Abrechnungsjahr in Anspruch nehmen.

CISAF

- Kumulierung mit anderen staatlichen Beihilfen bzgl. derselben beihilfefähigen Kosten:
 - Beihilfe darf anwendbare Beihilfemaximale o. Beihilfemaximale Betrag nicht übersteigen
- Kumulierung mit Beihilfe zum Ausgleich indirekter Emissionskosten:
 - Kumulierter Beihilfebetrags darf den höheren der geltenden Beihilfebeträge nicht übersteigen

Konzept BMW

- Wahlrecht für Stromverbräuche, die sowohl für die Strompreiskompensation als auch für den Industriestrompreis berechtigt sind
- Unternehmen können Entlastung für die jeweiligen Begünstigungszeiträume wählen (jährlicher Wechsel)

Praktische Implikationen / offene Fragen

- Reichweite des Ausschlusses der Kumulierung: Teilweise Kumulierung möglich unter Einhaltung der Voraussetzungen?
- Zuordnung relevanter Stromverbräuche: welche Stromverbräuche sind überhaupt von Strompreiskompensation und Industriestrompreis erfasst?
- Erweiterung der Strompreiskompensation?

Einzelfragen

Antragsverfahren und Abwicklung der Entlastung

Referenz-Beispiel BesAR

➤ Nachweisführung

- Stromlieferverträge für das Abrechnungsjahr
- Stromrechnungen für das Abrechnungsjahr
- Angabe der Strommengen (Strommengenabgrenzung)
- Nachweis WZ-Klassifikation
- Nachweis Energiemanagementsystem
- (Ökologische) Gegenleistungen
- Gegenleistungen / Selbsterklärung und Nachweisführung zur Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung

➤ Antragstellung mit Ausschlussfrist

Quelle: BAFA, Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2025

Antragstellung (Konzept BMWE)

➤ Antragserfordernisse abhängig von der noch offenen konkreten Ausgestaltung

- Antragsverfahren grundsätzlich ab 2026 eröffnet (Einzelheiten noch nicht bekannt)
- Angabe zu Strommengen
- Nachweis Sektorzugehörigkeit
- Stromlieferverträge
- Stromrechnungen
- Gegenleistungen: Selbsterklärung / Nachweise zur Erfüllung der Gegenleistungsverpflichtung

Bewilligung und Auszahlung

- Auszahlung im Jahr nach der Antragstellung
- Entlastung für Abrechnungsjahr 2026 im Jahr 2027
- Laufzeit für maximal drei Jahre (Abrechnungsjahre 2026, 2027, 2028)
- Spätestens 48 Monate nach Realisierung der Maßnahmen: Übermittlung einer Aufstellung der durchgeführten Gegenleistungsmaßnahmen





ISPEX

Web Seminar am 03.12.2025:

Im Fokus: Industriestrompreis

Andreas Seegers (ISPEX Consulting GmbH)



DIE ISPEX CONSULTING GMBH

ENERGIEMANAGEMENT FÜR UNTERNEHMEN

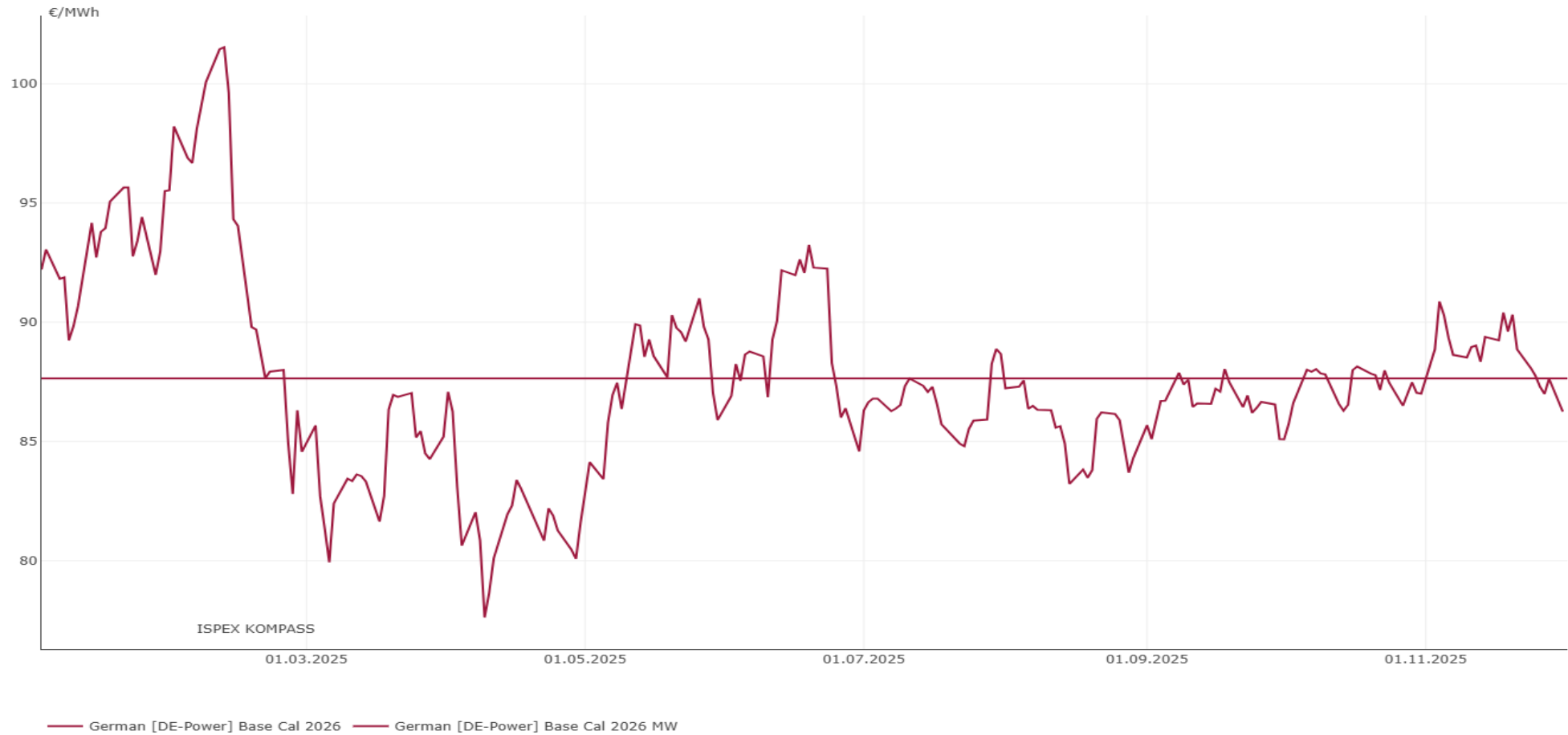
Unabhängiger Dienstleister in allen Bereichen des betrieblichen Energiemanagements

- Beratung zu Beschaffungsstrategien
- Systemgestützte Durchführung von Energieausschreibungen für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber
- Marktbeobachtung zur Bewirtschaftung von Energielieferverträgen
- Laufendes Energiecontrolling
- Beratung zu energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen
- Überwachung und ggf. Übernahme von Antrags-, Melde- und Nachweispflichten gegenüber Behörden und/oder Netzbetreibern (in Kooperation mit der ISPEX Rechtsanwalts-gesellschaft)
- Einführung und Betrieb von Energiemanagementsystemen
- Durchführung von Energieaudits
- Wirtschaftlichkeitsberechnungen im Hinblick auf Eigenerzeugung und Einsatz von Batteriespeichern
- Workshops, individuelle Schulungen und regelmäßiger Erfahrungsaustausch in der ISPEX Akademie

Industriestrompreis – Eckpunktepapier der Bundesregierung

- Zielpreis: 5,00 ct/kWh
- Referenzpreis: Jahresmittelwert der Baseloadpreise für das Abrechnungsjahr im vorangegangenen Jahr (keine unternehmensspezifische Prüfung)
- Differenzpreis: 50 % des Referenzpreises (begrenzt durch Zielpreis von 5,00 ct/kWh)
- Begünstigte: KUEBLL-Liste Teil (Aufnahme weiterer (Teil-)Sektoren möglich)
- Anrechenbare Strommenge: 50 % des jährlichen Stromverbrauchs (optionale degressive Fördermöglichkeit)
- Gegenleistungen: Investition von 50 % des erhaltenen Beihilfebetrags (zusätzlich Flexibilitäts-Bonus von 10 % möglich)
- Auszahlung: Im Folgejahr des Abrechnungsjahres
- Dauer: 2026 - 2028

Marktpreientwicklung Strom – Baseload CAL 2026



➤ Mittelwert Baseload CAL-2026 in 2025 (bis 01.12.2025): 87,64 €/MWh

Industriestrompreis – Beispielberechnung 2026

- Strommenge: 20.000.000 kWh
 - Anrechenbare Menge: 10.000.000 kWh (ohne degressive Förderung)
 - Zielpreis: 5,00 ct/kWh
 - Referenzpreis: 8,764 ct/kWh (Durchschnittswert bis 01.12.2025)
 - Differenzpreis: 4,382 ct/kWh
 - Resultierende Beihilfe: $(8,764 \text{ ct/kWh} - 5,00 \text{ ct/kWh}) * 10.000.000 \text{ kWh} = 376.400 \text{ €}$
 - Gegenleistung: 188.200 € (ohne Flexibilitäts-Bonus)
-
- Spezifische Entlastung (im Beispiel 3,764 ct/kWh) für alle beihilfeberechtigten Unternehmen gleich
 - Individueller Strompreis spielt keine Rolle

Industriestrompreis – Optionale degressive Fördermöglichkeit

- Ziel: hohe Entlastungseffekte zu Beginn der Laufzeit ermöglichen
- Optionale Möglichkeit zur Aufteilung der anrechenbaren Strommenge
 - Erhöhung der anrechenbaren Strommenge im ersten Jahr
 - 50 % im zweiten Jahr
 - Entsprechend geringere Menge im dritten Jahr
- konkrete Ausgestaltung wird im Rahmen des Notifizierungsverfahrens festgelegt
- Hinweis:
 - aktuelle Baseloadnotierungen für 2027 und 2028 niedriger als der Referenzpreis für 2026
 - entsprechend würde die resultierende Beihilfe in 2027 und 2028 niedriger ausfallen als in 2026
- Aktuelle Werte Stand 02.12.2025:

▪ Referenzpreis 2026:	8,764 ct/kWh	=> spezifischer Beihilfesatz:	3,762 ct/kWh
▪ Baseload 2027:	8,380 ct/kWh	=> spezifischer Beihilfesatz:	3,380 ct/kWh
▪ Baseload 2028:	8,029 ct/kWh	=> spezifischer Beihilfesatz:	3,029 ct/kWh

Industriestrompreis – Gegenleistungen (Beitrag zur Dekarbonisierung)

- **Anrechenbare Investitionen:**
 - Entwicklung von Kapazitäten zur Erzeugung erneuerbarer Energie
 - Energiespeicherlösungen
 - Maßnahmen zur Erhöhung der nachfrageseitigen Flexibilität,
 - Verbesserungen der Energieeffizienz, die sich auf den Strombedarf auswirken,
 - die Entwicklung von Elektrolyseuren für die Erzeugung von erneuerbarem oder kohlenstoffarmen Wasserstoff,
 - auf Elektrifizierung ausgerichtete Investitionen
- Zusätzliche Maßnahmen (z. B. Infrastrukturmodernisierungen oder -erweiterungen, Kosten für die Integration von Strom aus neuen EE-Anlagen (auch PPA), Zahlung von Baukostenzuschüssen etc.) werden mit der Europäischen Kommission diskutiert
- Maßnahmen müssen innerhalb von 48 Monaten nach Gewährung der Beihilfe umgesetzt werden
- **Flexibilitäts-Bonus:** Erhöhung des Beihilfebetrags um 10 %, wenn mindestens 80 % der Gegenleistungsverpflichtung in Maßnahmen zur Erhöhung der Nachfrageflexibilität investiert werden (75% des gewährten Flexibilitäts-Bonus müssen in Gegenleistungen investiert werden)

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Andreas Seegers
Geschäftsführer

ISPEX Consulting GmbH
Hannover
Günther-Wagner-Allee 13
30177 Hannover
Tel. 0049 (0)511 / 220 662 - 54
andreas.seegers@ispex.com
www.ispex.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit / Noch Fragen?

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen. © BDO

